

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Soeren Janssen (nachfolgend Veranstalter) und dem Teilnehmer über die Teilnahme an Coachingveranstaltungen des Veranstalters. Der Veranstalter bietet Coaching-Programme und Events im In- und Ausland an, die der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Teilnehmenden dienen. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin, sofern gesetzlich zulässig.

1. Abschluss des Vertrages

Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Vertrag verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Annahme erfolgt unverzüglich nach Vertragsschluss durch Aushändigung einer schriftlichen Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Bestätigung gebunden ist und das der Teilnehmer innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Preises) annehmen kann.

1.1 Hinweis zu Leistungen und rechtlicher Einordnung: Der Veranstalter bietet Coaching- und Retreatprogramme an, die Seminarleistungen sowie ggf. Unterkunft und Verpflegung umfassen. Flug- und Reisekosten sind nicht Bestandteil der angebotenen Leistungen und werden vom Teilnehmer eigenständig gebucht und getragen. Diese Angebote dienen der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und stellen keine Pauschalreise im Sinne der §§ 651a ff. BGB dar. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller von ihm selbst angebotenen Leistungen verantwortlich.

2. Bezahlung

2.1 Nach Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung von 100% des Preises fällig.

3. Leistungen

3.1 Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog/Internet) sowie den Unterlagen, insbesondere der Anmeldung und der Bestätigung.

3.2 Von der Leistungsbeschreibung abweichende Leistungen können vereinbart werden, z.B. Nebenabreden, Sonderwünsche. Sollten diese den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, so bedürfen Sie in jedem Fall der Bestätigung des Veranstalters.

3.3 Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, noch vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibung zu erklären

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen vor dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Retreats nicht beeinträchtigen.

4.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Leistung hat der Veranstalter dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch 21 Tage vor Retreatantritt, von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.3 Die Gewährleistungsrechte des Teilnehmers bei Vorliegen eines vom Veranstalter zu vertretenden Mangels bezüglich der geänderten Leistungen bleiben unberührt.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchungen, Ersatzteilnehmer

5.1 Ein Rücktritt des Teilnehmers vor Retreatbeginn ist grundsätzlich möglich. Da der Veranstalter alle Leistungen vollständig vorfinanziert, beträgt die Entschädigung im Falle des Rücktritts 100% des Preises, unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts.

5.2 Der Teilnehmer kann jedoch bis zum Retreatbeginn eine Ersatzperson benennen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt und den Vertrag übernimmt. In diesem Fall haften der ursprüngliche und der neue Teilnehmer gesamtschuldnerisch für den Preis und etwaige Mehrkosten.

5.3 Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Teilnahme-Rücktrittsversicherung (z. B. auch für Krankheits- oder Notfälle), um das Risiko im Falle einer Nichtteilnahme abzusichern.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Retreats vom Vertrag zurück treten oder nach Antritt der Retreats den Vertrag kündigen:

6.1 Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen oder der bei der Retreatbeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt das Retreat abzusagen. Bei Retreats ab 4 Tagen Dauer bis 60 Tage vor Retreatbeginn. Der Veranstalter informiert den Teilnehmer umgehend, wenn das Event nicht stattfindet, und erstattet bereits geleistete Zahlungen vollständig zurück.

6.1.1 Maximale Teilnehmerzahl: Die maximale Teilnehmerzahl für dieses Retreat beträgt 8 Personen. Geht eine Buchung ein, nachdem die maximale Teilnehmerzahl bereits erreicht wurde, ist der Veranstalter berechtigt, diese Buchung nicht anzunehmen. In diesem Fall erfolgt eine unverzügliche Information des Anmelders sowie eine vollständige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2 Wenn die Durchführung des Events aufgrund unvorhersehbarer Kostensteigerungen oder anderer wichtiger Gründe wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Veranstalter das Event absagen. Bereits gezahlte Beträge werden erstattet.

6.3 Wird das Retreat aus Gründen die in Punkt 6.1 bzw. 6.2 genannt sind abgesagt, so erhält der Kunde den auf das Retreat eingezahlten Betrag ohne Abzug unverzüglich zurück.

6.4 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung die Durchführung des Retreats nachhaltig erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Falle der Retreatpreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Retreatleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

7. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände

Kann das Coaching-Event aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen (z. B. Naturkatastrophen, politische Unruhen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, extreme Wetterbedingungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt), nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet. Ein weitergehender Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht. Eine Rückbeförderung oder Übernahme von Reise- oder Unterkunftskosten ist ausgeschlossen, da diese nicht Bestandteil der Veranstaltungsleistung sind. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er sich über etwaige Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes eigenständig informieren sollte.

8. Haftung des Veranstalters

8.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Coaching-Programme und Events mit der gebotenen Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die gewissenhafte Organisation und Planung der Veranstaltung,
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung etwaiger Partner oder Dienstleister, die im Rahmen des Events Leistungen erbringen (z. B. Unterkunft oder Verpflegung),
- c) die Einhaltung der in der Veranstaltungsbeschreibung angegebenen Leistungen, soweit keine Änderungen nach vorheriger Absprache mit dem Teilnehmer erfolgen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

8.2 Haftung für Dritte und Informationsquellen: Der Veranstalter haftet nicht für Angaben oder Inhalte, die von externen Anbietern oder Partnern stammen (z. B. Hotelbeschreibungen, Prospekte, Websites anderer Unternehmen), auf deren Gestaltung oder Aktualität der Veranstalter keinen Einfluss hat.

8.3 An- und Abreise: Die An- und Abreise der Teilnehmer erfolgt eigenverantwortlich. Sofern Flüge, Bahn- oder Transferleistungen separat gebucht oder lediglich vermittelt werden, unterliegt deren Durchführung den Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Der Veranstalter ist hierfür nicht Leistungserbringer und übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung dieser Leistungen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Haftung des Veranstalters: Der Veranstalter haftet für Schäden des Teilnehmers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 2.000 € pro Teilnehmer. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

9.2 Leistungen Dritter: Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für Leistungen, die von externen Partnern oder Dienstleistern erbracht werden (z. B. Hotel, Transport, Freizeit- oder Zusatzangebote), sofern diese nicht Bestandteil des vereinbarten Veranstaltungsangebots sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Leistungen ist der jeweilige Anbieter selbst verantwortlich.

10. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

10.1 Informationen und Unterlagen: Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Veranstalter übermittelten Informationen und Unterlagen (z. B. Buchungsbestätigung, Ablaufplan, Teilnahmehinweise) nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und den Veranstalter unverzüglich zu informieren, falls Unklarheiten oder Fehler bestehen.

10.2 Mitwirkung bei Störungen: Sollten während des Coaching-Events oder Retreats Leistungsstörungen oder sonstige Probleme auftreten, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese dem Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner unverzüglich mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Unterlässt der Teilnehmer eine solche Mitteilung, kann dies Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz ausschließen, soweit eine rechtzeitige Information Abhilfe ermöglicht hätte.

10.3 Eigenverantwortung: Der Teilnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der im Rahmen des Coaching-Events gegebenen Verhaltenshinweise, insbesondere in Bezug auf Unterkunft, Sicherheit und Gesundheit. Er ist angehalten, die Anweisungen des Coaches oder Veranstalters zu befolgen, soweit diese der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Events dienen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1 Geltendmachung von Ansprüchen: Etwaige Ansprüche des Teilnehmers wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Coaching-Events schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ohne eigenes Verschulden an der fristgerechten Geltendmachung gehindert war.

11.2 Verjährung: Ansprüche des Teilnehmers, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, verjähren in einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Ende des Coaching-Events. Für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.3 Hemmung der Verjährung: Macht der Teilnehmer innerhalb der in Ziffer 11.1 genannten Frist Ansprüche geltend, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

12. Pass-, Visa- und gesundheitspolitische Formalitäten

Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, alle für die Einreise, den Aufenthalt und die Teilnahme am Event erforderlichen Dokumente, Visa oder Gesundheitsnachweise rechtzeitig zu beschaffen und mitzuführen.

Etwaige Änderungen dieser Bestimmungen nach Buchung liegen im Verantwortungsbereich des Teilnehmers.

13. Gerichtsstand

13.1 Der Teilnehmer kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen.

13.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.

14. Sonstiges

14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Das gleiche gilt für die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

14.2 Während des Events können Foto- und Videoaufnahmen entstehen, auf denen Teilnehmer zu sehen sind. Mit der Teilnahme erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass diese Aufnahmen vom Veranstalter für Dokumentations- und Werbezwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen.